

SATZUNG

Verein zur Förderung evangelischer Jugendarbeit

**in der Evang. –Luth. Kirchengemeinden Roßtal
und Buchschwabach e. V.**

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom
18. Juli 2007



Präambel

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. dem/der Vorsitzenden) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung evangelischer Jugendarbeit in den Evang.-Luth. Kirchengemeinden Roßtal und Buchschwabach e.V. (kurz, „Förderverein Jugendarbeit“).
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der evangelischen Jugendarbeit in den Gemeinden Roßtal und Buchschwabach, im Rahmen der Konzeption der Jugendarbeit, die von den Kirchenvorständen der Gemeinden Roßtal und Buchschwabach und dem Jugendausschuss der Pfarrei Roßtal verantwortet wird.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung geeigneter Mitarbeiter und durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Durchführung der Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. natürliche Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
 - b. Familien, d. h. Ehegatten mit allen kindergeldberechtigten Kindern, wenn alle Familienangehörigen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft der christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
 - c. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
 - e. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Ebenso können in besonders begründeten Ausnahmefällen auch Familien Mitglieder des Vereins werden, in denen nicht alle Angehörigen (Ehegatten und kindergeldberechtigende Kinder) einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
2. Die Kirchengemeinden Roßtal und Buchschwabach sollen Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der auf den Antrag folgenden Sitzung. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, ist eine Begründung der Entscheidung nicht erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Ohne Kündigung mit Ende des zweiten Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Ein Mitglied kann, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es aus einer Kirche austritt, die der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Soweit ein solches Mitglied Vorstandsaufgaben wahrnimmt, muss es von diesen Aufgaben entbunden werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Finanzen/Kassenführung

1. Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt werden. Der Beitrag wird im Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Neumitgliedern wird im ersten Halbjahr der ganze, im zweiten Halbjahr der halbe Beitrag fällig.
 - b. Spenden
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur nach dem 4 Augen Prinzip geleistet werden. Die Vorgänge müssen neben dem Kassenvorstand vom 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom 2. Vorsitzenden abgezeichnet werden.
3. Zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung erfolgt einmal im Jahr, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
 - f. der Vorsitzenden des Jugendausschusses der Pfarrei Roßtal und je ein von den Kirchenvorstehern der Gemeinden Roßtal und Buchschwabach bestimmter Kirchenvorsteher werden als Beisitzer in den Vorstand berufen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der Tagesordnung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellen des Jahresberichtes,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
3. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende.
5. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung.
Die übrigen Zuständigkeiten, innerhalb des Vorstandes werden von den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich festgelegt.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind in ihrem Handeln für den Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstands erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch berufen.
9. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten (§ 26 BGB).

§10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche MV sind einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
2. Die Einladung zur MV erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Einladung wird zusätzlich in den in den „Kirchlichen Nachrichten“ der Pfarrei Roßtal und im Amtsblatt der Marktgemeinde Roßtal veröffentlicht.
3. Anträge an die Versammlung sind schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
4. Die MV ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - d. Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Bericht.
 - e. Festlegung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmengefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterschrieben.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung der Finanzbehörden an die Kirchengemeinden Roßtal und Buchschwabach. Die es ausschließlich und unmittelbar für Kinder und Jugendarbeit zu verwenden hat.